

## 1172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (1104 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird**

In der gegenständlichen Regierungsvorlage soll der Personenkreis, der Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten kann, so ausgeweitet werden, daß künftig auch behinderte Schüler und Studenten, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, die Möglichkeit erhalten, Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds zur Ausbildung und zur Anschaffung von durch die Behinderung erforderlichen Hilfsmitteln in Anspruch zu nehmen.

Zur Sicherung und Schaffung von Behindertenarbeitsplätzen sieht die Regierungsvorlage Lohnzuschußzahlungen für nicht voll leistungsfähige Behinderte auch in jenen Fällen vor, in denen zufolge von Strukturschwächen der Behindertenarbeitsplatz nicht weiter gesichert werden könnte. (Nach der bisherigen Regelung konnten diese Zuschüsse nur bei Verschlechterung im Gesundheitszustand des Behinderten gewährt werden.) Weiters sollen Arbeitgeber, die nicht der Einstellungspflicht unterliegen und trotzdem Behinderte beschäftigen, sowie Arbeitgeber, die Aufträge an geschützte Werkstätten vergeben, eine Prämie erhalten. Ferner soll die doppelte Anrechnung bei der Einstellungsverpflichtung auch auf Invalide ausgedehnt werden, die das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben und deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vH beträgt.

Zur Schaffung und Sicherung von Jugendarbeitsplätzen sieht die Regierungsvorlage vor, daß Arbeitgeber, die schwerbehinderte Jugendliche beschäftigen, sowohl zur Er- bzw. Einrichtung solcher Lehr- bzw. Anlernplätze als auch zu den laufenden Kosten Zuschüsse erhalten. Außerdem soll den Arbeitgebern, die schwerbehinderte Lehrlinge ausbilden, zusätzlich zu den sonstigen Förderungen

Prämien in der Höhe der jeweiligen Ausgleichstaxe (1982: 8 280 S) gezahlt werden. Schließlich soll für schwerbehinderte Jugendliche, die auf Lehr- bzw. Anlernplätzen in der freien Wirtschaft nicht untergebracht werden, Lehrwerkstätten und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Finanzierung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erfolgen soll. Weiters soll die Bundesverwaltung verpflichtet werden, bei Vergabe von Aufträgen Angebote von geschützten Werkstätten einzuholen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht weiters eine Neuregelung für die Mitwirkung der Invalidenvertrauenspersonen in den Betriebsvertretungen vor. Die Wahl der Invalidenvertrauensperson soll gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchgeführt werden. Die Invalidenvertrauensperson ist nach der Regierungsvorlage berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Invaliden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. Gleichzeitig soll der Betriebsrat verpflichtet werden, der Invalidenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Invaliden beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Juni 1982 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Feurstein und Dr. Schwimmer beteiligten, wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1104 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 06 25

Hesoun  
Berichterstatter

Maria Metzker  
Obmann